

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Konzept der Landesregierung „Zuwanderung und Integration als Chance für Brandenburg – Landesintegrationskonzept 2014“ (Drucksache 5/8736)

Residenzpflicht weiter lockern!

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. die Residenzpflicht so zu lockern, dass Ausländerinnen und Ausländer, die im Besitz von Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen sind, die generelle Erlaubnis erteilt wird, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung oder Duldung vorübergehend und ohne Beschränkung auf bestimmte Bundesländer zu verlassen,
2. die Ausschlussgründe wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten unter Nummer 3 des Erlasses Nr. 05/2013 aufzuheben.

Begründung:

Brandenburg gehört zu den Bundesländern, die sich bereits seit längerem – so zum Beispiel 2010 im Rahmen einer Bundesratsinitiative – für die Abschaffung der Residenzpflicht für Asylbewerber und geduldete Ausländer einsetzen. Dies ist auch so im rot-roten Koalitionsvertrag der Landesregierung festgelegt. Auch in ihrem Landesintegrationskonzept wiederholt die Landesregierung Brandenburg dieses Ansinnen: Initiativen zur Abschaffung der räumlichen Beschränkung (sog. Residenzpflicht) wolle sie unterstützen. Ziel soll die Ermöglichung einer größeren Bewegungsfreiheit für Asylsuchende und Geduldete sein.

Umso unverständlicher ist es, dass die Landesregierung nicht auf die Spielräume zurückgreift, die andere Länder seit den Koalitionsverhandlungen auf Bundesebene nutzen. Im Abschnitt „Integration und Zuwanderung gestalten“ des Koalitionsvertrages zwischen der CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages („Deutschlands Zukunft gestalten“) wird im Unterabschnitt „Flüchtlingsschutz und humanitäre Fragen“ konkret vereinbart, die räumliche Beschränkung des Aufenthalts zu überarbeiten.

Vor dem Hintergrund dieser politischen Absichtserklärungen, deren rechtliche Umsetzung zu erwarten ist, wurde in Schleswig-Holstein am 29. Januar 2014 ein neuer Erlass versandt, nach dem Asylsuchende wie Geduldete nach einer einmaligen Prüfung auf Ausschlussgründe den Aufenthaltsbereich vorübergehend verlassen dürfen, d. h. im gesamten Bundesgebiet ohne Einzelgenehmigung reisen dürfen:

„Eine räumliche Beschränkung des Aufenthaltes reduziert auf das Kreisgebiet soll in den Fällen geduldeter Personen nur noch erfolgen, wenn

- wegen der Begehung von Straftaten Verurteilungen zu Geldstrafen von (auch zusammengenommen) mehr als 90 Tagessätzen vorliegen,
- gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen wurde,
- Betroffene als Gefährder im Sinne des § 54 Nr. 5 - 5b AufenthG anzusehen sind oder
- eine Aufenthaltsbeendigung unmittelbar bevorsteht.“

Der bis dahin gültige Ausschlussgrund "Verstoß gegen Mitwirkungspflichten" ist nicht mehr vorgesehen, möglicherweise wegen der willkürlichen Ermessensentscheidungen in einer Reihe von Landkreisen.

Das Innenministerium Schleswig-Holstein bittet in Anlehnung an die Hamburger Regelung zu prüfen, ob die generelle Erlaubnis erteilt werde, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung oder Duldung vorübergehend zu verlassen. Von dieser Möglichkeit soll nur dann kein Gebrauch gemacht werden, wenn Betroffene die o.g. Gründe erfüllen.

Die Ausländerbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg versieht Aufenthaltsgestattungen und Duldungen seit Dezember 2013 mit Auflagen, die den Inhabern die generelle Erlaubnis erteilen, sich auch außerhalb Hamburgs aufzuhalten. Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Hamburg bleibt dabei bestehen. Der Zeitraum des vorübergehenden Verlassens des Aufenthaltsbereichs wird auf sieben Tage bestimmt. Es gelten dieselben Ausschlussgründe wie in Schleswig-Holstein, also ebenfalls nicht mehr der Ausschlussgrund "Verstoß gegen Mitwirkungspflichten“.

Auch Bremen hat reagiert und am 18. Februar 2014 einen entsprechenden Erlass versandt, nach dem in der Regel die generelle Erlaubnis erteilt wird, den Aufenthaltsbereich vorübergehend zu verlassen.

Die Generalerlaubnis für Kurzreisen ins übrige Bundesgebiet ist ohne Änderungen der bundesgesetzlichen Regelungen möglich, denn für die Ermessensentscheidung nach § 58 Abs. 1 S. 1 1. Alt. AsylVfG bzw. § 12 Abs. 5 S. 1 AufenthG muss die Zu-

stimmung der Ausländerbehörde des Zielortes nicht eingeholt werden.¹ Einzige Voraussetzungen sind ein gleichbleibender Wohnsitz und ein nur vorübergehendes Verlassen.

Laut Erlass Nr. 05/2013 gilt in Brandenburg immernoch der Verstoß gegen Mitwirkungspflichten als Ausschlussgrund:

„3. Darüber hinaus ist die Erweiterung des Aufenthaltsbereichs auf das Land Berlin bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern ausgeschlossen, wenn diese gegenwärtig und vorsätzlich die Aufenthaltsbeendigung

3.1 aufgrund falscher Angaben oder

3.2 aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder

3.3 mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindern oder verzögern.“

Die Ausschlussgründe unter 3. wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten gegenüber der Ausländerbehörde treffen etwa zu, wenn Asylsuchende oder Geduldete wiederholt oder über einen längeren Zeitraum hinweg für Behörden und Gerichte nicht erreichbar sind oder Betroffene ihre Identität verschleiern. Die mittlerweile mehr als dreijährige Praxis der Residenzpflicht-Lockerungen in Brandenburg hat gezeigt, dass das Ziel der Lockerungen - die Verwirklichung der Bewegungsfreiheit in der Region Berlin-Brandenburg - durch den Ausschlussgrund "Verstoß gegen Mitwirkungspflichten" unterminiert wird. Nach übereinstimmenden Erfahrungen von Flüchtlingsberatungsstellen im Land Brandenburg führt die Versagung der Residenzpflicht-Lockerungen nicht zu einer verbesserten Mitwirkung von Geduldeten an der Beschaffung von Heimreisedokumenten. Damit gewinnt der Ausschluss von den Lockerungen den Charakter einer schikanösen Sanktion, was im Gegensatz zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht (siehe Gemeinschaftskommentar zum Aufenthaltsgesetz, RdNr. 20 zu § 61 AufenthG m.w.N.). Dieser Einsicht haben sich die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen und seit neuestem auch Niedersachsen geöffnet, die den Ausschlussgrund "Verstoß gegen Mitwirkungspflichten" gestrichen haben. Brandenburg sollte diesen Weg ebenfalls beschreiten.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

¹ siehe Rolf Stahmann, Rechtsanwalt: Rechtsgutachten im Auftrag des Flüchtlingsrats Brandenburg, der Humanistischen Union und Pro Asyl „Welche rechtlichen Möglichkeiten gibt es für die Verwaltung, den Bereich asyl- und aufenthaltsrechtlicher räumlicher Beschränkungen generell zu erweitern?“ vom 28.10.2009